



I. Gutachten

TOP: _____

Kulturausschuss
Sitzungsdatum 08.05.2015
öffentlich

Betreff:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS – SeGebS)

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig
- angenommen / beschlossen, mit : Stimmen
- abgelehnt, mit Stimmen

Beschlusstext:

Der Kulturausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (SehenswürdigkeitenGebS - SeGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. OBM/RA

III. Abdruck an:

- | | |
|---|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ref. I/OrgA | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Ref. II/Stk | <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ref. IV | <input type="checkbox"/> |

Vorsitzende(r):

Referent(in):

Schriftführer(in):

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Sehenswürdigkeiten und Ausstellungen (Sehenswürdigkeitengebührensatzung – SeGebS) vom 7. Juli 2014 (Amtsblatt S. 251), geändert durch Satzung vom 20. November 2014 (Amtsblatt S. 449)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

Art. 1

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 15 die Wörter „pädagogische Betreuung“ durch das Wort „Bildungsangebote“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Tarif 5:

- a) Kleingruppen mit einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a),
- b) ein Elternteil bzw. Großelternteil mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a). Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen;“

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Tarif 6:

- a) Kleingruppen mit zwei Erwachsenen und bis zu drei Kindern und Jugendlichen im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a),
- b) zwei Elternteile bzw. Großelternteile mit einem eigenen Kind oder mehreren eigenen Kindern bzw. Enkelkindern im Sinne von Nr. 2 Buchstabe a). Ab dem fünften Kind ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vorzulegen;“

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

**Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum und
Memorium Nürnberger Prozesse**

(1) Die Gebühren für Bildungsangebote im Dokumentationszentrum betragen für

- 1. Moderierte Programme (Dauer 2 / 3 / 6 Stunden) in den Tarifen 1 und 5 bis 8 30,00 Euro pro Stunde, in den Tarifen 2 bis 4 20,00 Euro pro Stunde;

Anlage zum Gutachten

2. Gruppenführungen in den Tarifen 1 und 5 bis 8 90,00 Euro (2 Stunden) und 120,00 Euro (3 Stunden), in den Tarifen 2 bis 4 60,00 Euro (2 Stunden) und 80,00 Euro (3 Stunden).
- (2) Die Gebühren für Bildungsangebote im Memorium Nürnberger Prozesse betragen für
1. Moderierte Programme (Dauer 2 / 3 / 4 Stunden) in den Tarifen 1 und 5 bis 8 30,00 Euro pro Stunde, in den Tarifen 2 bis 4 20,00 Euro pro Stunde;
 2. Einzel- und Gruppenführungen (Dauer 1 ½ Stunden) 60,00 Euro.
- (3) Für alle Angebote wird für Fremdsprachen, soweit angeboten, in den Tarifen 1 und 5 bis 8 ein Aufschlag von 20,00 Euro, in den Tarifen 2 bis 4 ein Aufschlag von 10,00 Euro erhoben.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.